

DREISEITER

Lithium: Rohstoff der Zukunft droht CLP-Einstufung

Rohstoffe bilden Grundlage für den Green Deal

Metallische Rohstoffe sind für die EU grundsätzlich von entscheidender Bedeutung, um die Ziele des Europäischen Green Deal, insbesondere der Klimaneutralität bis 2050, zu erreichen. Lithium (Li) und die Lithiumsalze spielen dabei eine zentrale Rolle, denn mit der Entwicklung und massiven Ausweitung der Anwendung von Lithium-Batterien hat deren Bedeutung drastisch zugenommen.

Lithium gilt als essenzieller Baustein für zukunftsweisende Technologien und Industrien wie z.B. bei der Energiespeicherung, in Elektrofahrzeugen und in Form von Lithium-Aluminium-Legierungen in der Flugzeugindustrie, in Arzneimitteln, in Schmiermitteln, bei der Luftaufbereitung und in der Keramik- und Glasindustrie ([Raw Material Information System](#)).

Laut einer aktuellen Studie der belgischen Universität KU Leuven wird zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 35-mal mehr Lithium benötigt, als Europa heute zur Verfügung steht ([KU Leuven Studie](#)). Den enorm steigenden Bedarf kann die EU bei Weitem nicht über eigene Produktionskapazitäten und das Recycling decken und ist daher auf Importe aus Ländern wie Chile, Australien oder China angewiesen. Die Erschließung neuer Rohstoffquellen in Europa – nicht nur für Lithium – ist für Unternehmen und Investoren mit einem hohen Maß an wirtschaftlicher Unsicherheit und regulatorischer Komplexität verbunden. Eine Aufnahme von Lithium in die [Critical Raw Material List 2020](#) unterstreicht die wirtschaftliche Bedeutung und gleichzeitig kritische Versorgungssituation des Metalls. Die heute schon schwierige Lage bei Lithium wird durch die Entwicklungen in der EU-Chemikalienpolitik, in diesem Fall die Einstufungsdiskussion, weiter verstärkt.

Hintergrund zur drohenden Einstufung

Die Betrachtung der intrinsischen Eigenschaften eines Stoffes, also ob und wann ein Stoff einer bestimmten prinzipiellen Gefährdung zugeordnet wird, ist eine komplexe wissenschaftliche Aufgabe. Diese sogenannte gefahrstoffrechtliche Einstufung ist über die europäische Verordnung zur Einstufung und Kennzeichnung („CLP-Verordnung“) geregelt. Sie gilt für alle Unternehmen innerhalb der EU, die Stoffe wie z.B. Metalle oder Gemische (z.B. Legierungen) herstellen, importieren oder verwenden. Die Zuordnung erfolgt in verschiedene Klassen, die wiederum in Kategorien untergliedert sind. Besonders relevant sind die Klassen „krebserzeugend“ und „reproduktionstoxisch“ mit ihren jeweiligen Kategorien 1A (Wirkung erwiesen beim Menschen), 1B (Wirkung erwiesen beim Tier) und 2 (Verdacht auf entsprechende Wirkung). Aufgrund des Vorschlags Frankreichs vom 22. Juli 2020 besteht ein Einstufungsvorschlag für Lithiumsalzen (Lithiumcarbonat; Lithiumchlorid; Lithiumhydroxid) als reproduktionstoxisch der Kategorie 1A. Die als Schlüsselstudien ausgewählten humanepidemiologischen Studien stellen allerdings eine schwache Basis für die Einstufung in Kategorie 1A dar und stehen vielen und neueren Studien ohne Effekte gegenüber. Dies muss bei der Betrachtung der Beweiskraft der Daten ([Weight of Evidence Ansatz](#)) angemessen berücksichtigt werden.

Politischer Prozess

Auf der Basis des Einstufungsvorschlags von Frankreich hat der Ausschuss für Risikobewertung (RAC) der ECHA seine Stellungnahme im September 2021 veröffentlicht. Darin unterstützt das RAC die Position Frankreichs und hat die [wissenschaftlichen Gegenargumente der Industrie](#) leider nicht aufgegriffen. Seit 2022 wird der Vorschlag nun in der Expertengruppe der EU-Kommission für die REACH- und CLP-Verordnung (CARACAL) diskutiert. Die Industrie fordert vor dem Hintergrund neuer Informationen eine Neubewertung durch das RAC.

Nach Abschluss der Diskussionen legt die Kommission einen delegierten Rechtsakt für die Einstufung und Kennzeichnung der betreffenden Stoffe vor. Dieser wird dann dem Europäischen Parlament und Rat zur Abstimmung vorgelegt. Bei Zustimmung werden die Substanzen in den Anhang VI der CLP-Verordnung aufgenommen. Die Einstufung wird dann nach einer Übergangsfrist rechtsverbindlich in der gesamten Europäischen Union.

Konsequenzen einer Einstufung

Alle Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender der betroffenen Lithiumsalze in der EU müssen den Stoff gemäß dem Eintrag in Anhang VI der CLP-Verordnung einstufen. Sollten die Lithiumsalze in der Kategorie 1A eingestuft werden, müssten die betroffenen Unternehmen verpflichtend Sicherheitsdatenblätter erstellen und eine entsprechende Kennzeichnung als gefährliche Substanz vornehmen. Die weitaus relevanteren Konsequenzen wären aber mittel- und langfristig an diese Einstufung verknüpfte Auflagen und Beschränkungen. **Hier ist insbesondere die Aufnahme in die REACH-Kandidatenliste und die dann drohenden Verwendungsverbote der Lithiumsalze zu nennen.** Investitionen in zusätzliche Kapazitäten für die Produktion und Verarbeitung z.B. von Lithium-Ionen-Batterien in der EU würden damit konterkariert. Das würde unter anderem die Erreichung der Ziele des Green Deals in weite Ferne rücken.

Bisherige Schritte



Weiterer Ablauf



POSITIONEN ZUR CLP-EINSTUFUNG VON LITHIUMSALZEN

- Der Vorschlag für eine Einstufung von Lithium(salzen) ist vor dem Hintergrund wenig belastbarer Daten unverhältnismäßig und wird der Bedeutung des Metalls für die Erreichung der Ziele des Green Deals nicht gerecht.
- Die korrekte Anwendung des Weight of Evidence (WoE) Ansatzes, basierend auf fundierten wissenschaftlichen Studien, Daten und Erkenntnissen ist bei Einstufungsdiskussionen essenziell. Im Falle der Lithiumsalze ist dies grundlegend missachtet worden, denn die überwiegende Zahl der Studien bestätigen die angenommenen reproduktionstoxischen Effekte nicht.
- Die adäquate Berücksichtigung der neuen Informationen (Patorno et al., 2017) zur Bewertung der Effekte von Lithium muss durch eine Neubewertung im RAC gewährleistet werden. Nur so kann die Einstufungsentscheidung für Unternehmer als konsistente Grundlage für die Rechts- und Geschäftssicherheit anerkannt werden.
- Die Notwendigkeit einer sozioökonomischen Bewertung der Anwendungsfelder und denkbarer alternativer Maßnahmen zur Risikominderung müssen bei Einstufungsdiskussionen mitbetrachtet werden.

Berlin/Brüssel, den 31. Oktober 2022

Kontakt:

Dr. Martin Wieske
Leiter Arbeits- und Gesundheitsschutz
Telefon: 030 / 72 62 07 – 106
Mail: wieske@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin

Kontakt:

Tobias Schäfer
Leiter Europabüro Office und EU-Stoffpolitik
Telefon: +32 2 502 1988 030
Mail: schaefer@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Rue Marie de Bourgogne 58, 1000 Brüssel, Belgien

Kontakt:

Johannes Appel
Junior Referent Europapolitik
Telefon: +32 2 502 1988 030
Mail: appel@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Rue Marie de Bourgogne 58, 1000 Brüssel, Belgien